

Merkblatt

zur Berechnung Ihres Besoldungsdienstalters gem. § 26 VBG

Um Ihre Einstufung im neuen Besoldungssystem vornehmen zu können, ist es notwendig, Ihr Besoldungsdienstalter zu errechnen. Dafür ist es erforderlich, Ihre anrechenbaren Vordienstzeiten zu erheben.

Gemäß § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sind als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter die zurückgelegten Zeiten

1. in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
2. in einem Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört
3. in denen die oder der Vertragsbedienstete auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90% hatte, sowie
4. der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, bis zum Ausmaß von sechs Monaten

anzurechnen.

Über die oben angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums bis zum Ausmaß von insgesamt zehn Jahren (IL Lehrer) bzw. zwölf Jahren (Lehrer PD) als Vordienstzeiten anrechenbar. Eine Berufstätigkeit ist einschlägig, wenn sie eine fachliche Erfahrung vermittelt, durch die

1. eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder
2. ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

Folgende Zeiten und Tätigkeiten können nach den Richtlinien des Ministeriums nicht angerechnet werden:

- Zeiten, die vor Beginn des Dienstverhältnisses mehr als 20 Jahre zurückliegen;
- ehrenamtliche Tätigkeiten;
- Beschäftigungen, die den Umfang von 20% einer Vollbeschäftigung nicht erreichen;
- Berufstätigkeiten, die für sich genommen eine Dauer von sechs Kalendermonaten nicht erreichen;
- Schul- und Studienzeiten;
- Tätigkeiten in der Jugendwohlfahrt, bei denen nicht mit Kindern oder Jugendlichen gearbeitet worden ist;

- Tätigkeiten in der Freizeitbetreuung (z.B.: Freizeitpädagogik, Feriencamps) und Zeiten der individuellen Lernzeit;
- Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Erwachsenenbildung, die nicht das Fachgebiet des schulischen Unterrichtsgegenstandes betreffen;
- Unterrichtstätigkeiten an einer Schule im Ausland, die nicht einer dem SchOG unterliegenden öffentlichen Schule vergleichbar ist;
- Tätigkeiten als Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge für die Sekundarstufe 1 (Neue Mittelschule, PTS);
- Tätigkeiten im Hortwesen für die Primarstufe (Volksschule, Sonderschule).

b.w.

Für die Berechnung Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten benötigt der Landesschulrat für Steiermark die Daten zu Ihrem beruflichen Werdegang.

Wenn Sie Ihre Vordienstzeiten nicht **innerhalb von drei Monaten** nach Übernahme dieser Belehrung dem Landesschulrat für Steiermark schriftlich mitteilen, ist eine spätere Anrechnung dieser Vordienstzeit **nicht mehr möglich**.

Weiters ist der **Nachweis** über eine Vordienstzeit spätestens **bis zum Ablauf eines Jahres** nach dem Erhalt der Belehrung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Vordienstzeit nicht anrechenbar (§ 26 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948).

Legen Sie uns **keinen Versicherungsdatenauszug** der Österreichischen Sozialversicherung vor, da aus diesem die relevanten Daten, die zu einer Anrechnung von Zeiten führen, nicht ersichtlich sind.

Beachten Sie, dass mehrfache Anrechnungen von ein und desselben Zeitraumes nicht zulässig ist.

Die Nachweise sind daher von Ihnen **ohne Aufforderung (= Bringschuld)** vorzulegen. Nicht vorgelegte Dienstzeitbestätigungen verzögern die Berechnung Ihres Besoldungsdienstalters erheblich!

Dienstzeitbestätigungen haben den genauen Zeitraum der Anstellung, das Beschäftigungsausmaß in Wochenstunden und eine genaue Beschreibung der Tätigkeit (z.B.: Alter der betreuten Kinder) zu enthalten. Sollte eine Dienstzeitbestätigung nicht nachvollziehbar sein, werden die Zeiten nicht berücksichtigt. **Tätigkeiten im Rahmen der Jugendwohlfahrt müssen auf der Dienstzeitbestätigung explizit ausgewiesen werden.**

Bei freiberuflichen Tätigkeiten ist neben der genauen Beschreibung der Tätigkeit ein Einkommensnachweis (z.B.: Einkommenssteuererklärung) vorzulegen.

Bei Schulen im Ausland ist der Nachweis der Vergleichbarkeit mit einer dem SchOG unterliegenden öffentlichen Schule durch eine Bestätigung der im Ausland zuständigen Schulbehörde zu erbringen. Es ist zu bestätigen, dass die Schule nach den Grundsätzen des Art. 14 B-VG (gemeinsamer Unterricht, umfassender/fester Lehrplan, Vermittlung von allgemeinen oder beruflichen Kenntnissen, umfassendes erzieherisches Ziel) geführt wird; die Schule in öffentlicher Trägerschaft steht, allgemein zugänglich ist und staatsgültige Zeugnisse ausgestellt werden dürfen. Dieser Nachweis ist für die österreichischen und deutschen Auslandsschulen, die Europäischen Schulen und die United World Colleges nicht erforderlich.

Fremdsprachige Bestätigungen sind grundsätzlich durch einen inländischen gerichtlich beeideten Dolmetsch zu übersetzen. Die Übersetzung ist zugleich mit der Bestätigung vorzulegen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Referenten im Landesschulrat für Steiermark (A1 - Personalabteilung Landeslehrer).

Merkblatt erhalten und zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/
der Antragstellerin

Merkblatt_Dezember 2019